

## **SCHUTZ GEGEN RADON**

Bauherr/in (Name, Vorname):
Adresse: PLZ, Ort:
Vertreter/in (Name, Vorname):
Adresse: PLZ, Ort:
Gegenstand des Baugesuches:
Ortsbezeichnung: ParzNr.:
Einleitung  Gemäss der revidierten Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) gilt für Räume, in denen sich Personer regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, ein Radonreferenzwert von 300 Bq/m³ (Art. 155 Abs. 2 StSV). Bei Neu- oder Umbauten solcher Räume sind dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen umzusetzen (Art. 163 Abs. 2 StSV). Der Stand der Technik wird in der Norm SIA 108:2014 (Wärmeschutz, Feuchtschutz und Raumklima in Gebäuden) beschrieben.
Hinweise zu rechtlichen Informationen gibt die Broschüre des Bundesamtes für Gesundheit "Rechtliche Informationen für Immobilien- und Baufachleute" (BAG, 2006). Eine kurze Zusammenfassung zum Thema Radon und evtl. bauliche Massnahmen bietet die Broschüre des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden "Radon – kennen, messen, schützen" (ALT, 2019).
<b>Dispositiv</b> Die Bauherrschaft ist verpflichtet dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmer zu treffen, um in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten den Radonreferenzwert von 300 Bq/m³ nicht zu überschreiten.
Erklärung der Bauherrschaft Die Bauherrschaft oder dessen Vertretung bestätigt mit der Unterschrift, dass sie die obengenannter Ausführungen zur Kenntnis genommen hat und bei der Umsetzung des Bauvorhabens die erforderlicher Massnahmen zur Minimierung der Radonkonzentration ergreifen wird.
Ort: Datum:
Unterschrift Bauherr/in:
Unterschrift Vertreter/in: